

# RS OGH 1980/10/14 4Ob376/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1980

## Norm

EO §7 BdIIIB

UWG §14 A1

ZPO §226 IIB12

## Rechtssatz

Grundsätzlich ist gegen Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen im Spruch einer über einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch ergehenden Entscheidung zur Konkretisierung und umfänglichen Abgrenzung des Verbotes nichts einzuwenden, wenn der Inhalt der betreffenden Vorschrift im konkreten Fall so bestimmt ist, daß ihm im Zusammenhang mit dem Inhalt des Entscheidungstenors der Gegenstand, die Art, der Umfang und die Zeit der geschuldeten Unterlassung entnommen werden kann.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 376/80

Entscheidungstext OGH 14.10.1980 4 Ob 376/80

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0000998

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>